

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 45

**Vereinsnachrichten:** Schweizerische Offiziersgesellschaft : Protokoll der  
Generalversammlung vom 13. August 1883 im Schwurgerichtssaale  
in Zürich

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

10. November 1883.

Nr. 45.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „*Beuns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel*“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Schweizerische Offiziergesellschaft. Protokolle. (Fortsetzung.) — C. Kromer: Auszüge aus den Schieß-instruktionen fremdländischer Armeen. — Eidgenossenschaft: Unteroffiziergesellschaft aller Waffen von Zürich und Umgebung. — Sprechsaal: Der Nationalgesang.

### Schweizerische Offiziergesellschaft.

Protokoll der Generalversammlung  
vom 13. August 1883  
im Schwurgerichtssaale in Zürich.  
(Fortsetzung.)

II. Herr Oberst Bollinger referirt über die Frage  
der  
Militärmusiken

Namens der behuſſ Studium dieser Angelegenheit  
vom Zentralkomite niedergesetzten Kommission und  
gelangt zu folgenden Anträgen:

1. Der militärische Vorunterricht hat auf eine  
geeignete Vorbildung der Trompeter- und Tambour-  
rekruten in deren 18. und 19. Altersjahre Bedacht  
zu nehmen. Als Lehrer sind vorab die Spielinstru-  
toren des Kreises zur Verfügung zu stellen, welche  
jedenfalls bei der Rekrutierung über die Zutheilung  
zum Spiel auf Grund einer durch beiliegendes  
Programm festgestellten Prüfung zu entscheiden  
haben. Der hohe Bundesrath wird gebeten, einen  
ständigen Experten zu ernennen, der die militä-  
musikalischen Interessen im Allgemeinen zu ver-  
treten hat, den Spielrekruten-Prüfungen sämmt-  
licher Kreise beimont und über die Zulassung der  
Einzelnen zum Spiel entscheidet.

2. Es ist der Beitritt zu den Musikcorps dadurch  
zu fördern, daß den Trompetern für ihren noth-  
wendigen Mehrdienst eine entsprechende Vergütung  
ausgerichtet wird. Den Kavallerietrompetern ist,  
sofern sie dies bei ihrer Rekrutierung als Bedingung  
stellen, daß Pferd für die jeweilige Dienstdauer  
vom Bunde zu stellen.

3. Es sind sämtliche Musikcorps alljährlich zu  
Wiederholungskursen — wenn auch zu reduzierten —  
einzuberufen und Leute, welche sich in der Hand-  
habung ihrer Instrumente als säumig erweisen,  
überdies für eine entsprechende Zeit in Trompeter-  
rekrutenschulen zu weisen. Ebenso sind Tambour-

rekruten, welche sich in Wiederholungskursen als  
nicht auf der Höhe verbleibend erzeigen, für eine  
entsprechende Zeit in Tambourrekrutenschulen zu  
kommandiren.

4. Unsere Musikcorps sind theils anders zu or-  
ganisiren, theils anders zu instrumentiren, nämlich:

a) Die Zahl der Bataillons-Trompeter ist auf

16 (incl. Corporal) zu erweitern mit

2 I. Kornets in B für soli,

2 I. " " B " tutti,

1 Bügel " B " solo,

2 " " B " tutti,

2 II. Kornets,

2 I. Althorn,

2 Bassstrompeten in B,

1 Baryton " B als Tenorhorn,

2 " " Es (resp. 1 Baryton und  
1 B-Tuba),

16 Total.

1 große Trommel } von Tambouren geschlagen.

1 kleine " }

b) Zur gelegentlichen Bildung von Regiments-  
musiken sind in jedes Divisionsdepot weiter zu be-  
schaffen:

2 Kornets in hoch Es, 4 Althorn in Es, 1 Tenor-  
posaune in B, 1 Bassposaune (könnte auch mit  
einem B-Baryton geblasen werden).

c) Will die Vermehrung der Bataillonsmusiken  
nach Antrag 4 a nicht bestehen, so müßten, außer  
den vorgenannten Instrumenten, einer aus dem  
jetzigen Trompeterbestand formirten Regiments-  
musik überdies beigegeben werden:

1 Kontrabass-Tuba, 1 große und 1 kleine Trommel  
(beide von Tambouren geschlagen).

d) Um sich gelegentlich zu einer Regimentsmusik  
vereinigen zu können, sind die beiden Batterie-  
quartette eines Artillerieregiments wie folgt zu  
instrumentiren:

Musik der I. Batterie: 1 Kornet in B, 1 Bügel in B, 1 Baßtrompete in B, 1 Baryton in B (Heli-konform?).

Musik der II. Batterie: 1 Kornet in B, 1 Bügel in B, 1 Althorn in B, 1 Helikon in Es.

e) Zu gleichem Zweck ist die Kavalleriemusik einer Division folgendermaßen zu instrumentiren:

Ekadron I: 1 Kornet in B, 1 Bügel in B, 1 Althorn in B, 1 Baryton in B.

Ekadron II: 1 Kornet I in B, 1 Kornet II in B, 1 Althorn in B, 1 Baryton in B.

Ekadron III: 1 Kornet in B, 1 Bügel in B, 1 Althorn, 1 Helikon in Es.

f) Die Trompetermärkte sind der neu vorgeschriebenen Instrumentirung entsprechend umzu-schreiben.

g) Die Bataillonsmusik wird kommandirt durch einen Wachtmeister, dem ein Korporal beigegeben ist. — Die Musik des Artillerieregiments wird durch einen, einem Batteriequartett angehörenden, Korporal kommandirt. — Die Musik des Kavallerieregiments wird durch einen, einem Schwadronen-quartett angehörenden, Korporal kommandirt.

5. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft verdankt dem Militärdepartement die Subventionirung des deutschen Liederbuches für schweizerische Wehrmänner und spricht die Geneigtheit aus, in ähnlicher Weise auch die Herausgabe eines Liederbuches für die welsche Schweiz zum Zweck der möglichst billigen Abgabe desselben an die Truppen zu subventioniren. Überdies ersucht sie mit gegenwärtiger Schluss-nahme die Herren Kommandanten von Rekruten- und Wiederholungskursen, dem Liederbuch möglichst zahlreiche Verbreitung bei den Truppen zu ver-schaffen.

Oberst Bögeli beantragt, die Resolutionen der Kommission dem schweizerischen Militärdepartement zu geneigter Erdauerung zu übergeben.

Oberst Montmoulin verliest den bezüglichen B-Theil des Berichtes der Sektion Neuchâtel, lautend:

La proposition Nr. 2 (voir procès-verbal de la séance des délégués du 4 Novembre 1882) tendant à encourager les entrées dans la musique militaire en augmentant la solde des musiciens d'une manière proportionnelle au surplus de service imposé est adoptée.

La Société adopte la 3e proposition présentée sous la forme suivante: Il faut appeler les corps de musique à des cours de répétition tous les ans, contrôler leur travail domestique et rappeler les négligents à une école de recrues de trompettes, école dont on pourra abréger la durée.

La 4e proposition tendant à munir les musiques de bataillons et celles des régiments d'artillerie d'instruments concordants (du même ton) est adoptée.

Quant à la 5e proposition, la Société décide de s'attacher plutôt à la discussion du texte allemand de cette proposition, demandant de propager dans les services d'instruction l'usage d'un recueil de chants patriotiques. Sous cette

forme la Société adopte également la 5e pro-position.

Deux propositions nouvelles relativement aux musiques militaires se font ensuite jour au sein de la Société qui décide de réunir ces deux propositions en une seule et de la présenter au comité central sous la forme sui-vante: Il faut recruter les musiques des corps de troupes dans le même endroit et, autant que possible, dans une musique déjà formée.

Die Versammlung beschließt:

Die Anträge 1—4 der Kommission werden unter Beilage des Berichtes der Sektion Neuchâtel dem schweizerischen Militärdepartement zu geeigneter Er-dauerung übergeben, der Antrag 5 der Kommission dagegen zum Beschluss erhoben.

### III. Neben den militärischen Vorunterricht oder die Kadettenfrage

referirt Major Secretan Namens der behufs Studium dieser Angelegenheit vom Zentralkomite nie-dergesetzten Kommission.

Der gegenwärtige Stand der Durchführung des militärischen Vorunterrichtes (§§ 81, 94 und 95 der M.-D.) wird vom Referenten beleuchtet und auch die Kadettenfrage besprochen, welchen, wie es scheine, in einigen Kantonen, sowohl von Seite der Lehrerschaft als von Offizieren, eine gewisse Abneigung entgegengebracht werde. Unter diesen Umständen sei es eine Pflicht der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, sich über den Werth und die Nützlichkeit dieser Institution auszusprechen. Über die Organisation und das Unterrichtsprogramm für Kadettenkorps im Detail einzutreten hält der Re-ferent nicht für nöthig; dieses Programm könne je nach Umständen Soldatenchule, wenn möglich Kompagnieschule umfassen; ferner: vorbereitende Übungen für das Schießen, Kenntniß und Unter-halt der Waffe, Schiehtheorie, Distanzschäßen, Ziellübungen, Schießübungen, Felddienst, Karten-lesen, Militärorganisation.

Zum Schluß gelangt der Referent zu folgenden Konklusionen:

1) Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hält die umfassende Durchführung des § 81 der M.-D. für die Zukunft der Armee als von wesentlicher Bedeutung.

2) Sie konstatiert mit Befriedigung, daß die von der Eidgenossenschaft in Ausführung dieses Paragraphen erlassenen Verordnungen und Ordonnanzen den militärischen Vorunterricht bis zum 16. Altersjahr gesetzlich geordnet haben, bedauert jedoch, daß die Formen und Kommandos beim Turnunterricht nicht überall mit den Bestimmungen der Exerzierreglements übereinstimmen und hofft, daß diesem Uebelstand bei Gelegenheit der nächsten Revision der Turnreglemente abgeholfen werde.

3) Bezuglich des Unterrichtes für die Altersklassen vom 16. bis 20. Altersjahr hält die Offiziers-geellschaft dafür, daß zwei Kategorien zu unter-scheiden sind:

a) Das Alter vom 16. bis 18. Jahr. — Das Unterrichtsprogramm hat die Soldatenschule I. und II. Theil zu umfassen. Wo keine Gewehre für letzteren vorhanden sind, haben die beim Turnunterricht gebräuchlichen Stäbe an ihre Stelle zu treten.

b. Das Alter vom 18. bis 20. Jahr. — Das Unterrichtsprogramm hat außer den sub a bezeichneten Disziplinen noch Marsch- und namentlich Schießübungen zu umfassen, ferner Gewehrkenntniß, Unterhalt der Waffe, Zielübungen, Distanzschäßen. Die eigentlichen Schießübungen könnten mit den obligatorischen Schießübungen der Infanterie in Verbindung gebracht werden.

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hält diesen Vorunterricht im Schießen als von der größten Bedeutung für die Zukunft der Armee.

Zur Durchführung dieses Vorunterrichts sind gemeindeweise Kontrolen zu erstellen, auf welchen die jungen Leute vom 16. bis 20. Altersjahr zu ihrer Rekrutierung eingeschrieben bleiben.

Der Unterricht ist in jeder Gemeinde durch einen Offizier oder Unteroffizier, event. durch einen Lehrer zu ertheilen, welcher die Rekrutenschule absolviert hat.

4) Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hält dafür, daß die Kadettenkorps im Rahmen des militärischen Vorunterrichts wesentliche Dienste leisten können. In Unbetracht, daß der Kadettenunterricht als eine höhere Stufe des der Jugend vom 16. bis 20. Altersjahr zu ertheilenden Vorunterrichts aufzufassen ist, hält die Gesellschaft dafür, daß die Altersgrenze für Zulassung zu demselben nicht unter das 13. Jahr festgesetzt werden dürfe, und daß nur in denjenigen Orten Kadettenkorps errichtet werden sollen, wo eine genügende Zahl von Schülern gesichert ist. Es sei sehr wünschenswerth, daß die bestehenden Kadettenkorps erhalten bleiben, sich aber nach den aufgestellten Grundsätzen umgestalten. Zur Erleichterung der Einführung von Kadettenkorps sollten der Bund und die Kantone Beiträge in Waffen, Munition oder Geld in Aussicht nehmen.

Die Kommission beantragt:

a) Die Konklusionen 1—4 sind durch eine Eingabe zur Kenntniß des hohen Bundesrathes zu bringen, Konklusion 4 ist überdies in den Militärzeitungen zu veröffentlichen.

b) Das Zentralkomitee ist mit der Ausführung dieses Antrages zu betrauen.

Oberstleutnant Hungerbühler vom Generalstab theilt noch die Organisation und Thätigkeit der Kadettenkorps in St. Gallen und Wyl mit.

Die Gesellschaft beschließt ohne Diskussion, die Anträge der Kommission zu genehmigen.

#### IV. Namens des Preisgerichtes

referirt dessen Präsident, Oberstleutnant Pfyffer, wie folgt:

„Es wurden im Ganzen neun Arbeiten eingereicht und zwar:

1) Ueber die historische Aufgabe (Thema: L'invasion de la Suisse en 1798 2<sup>e</sup> partie: Cam-

pagne des Français contre les Confédérés) zwei Arbeiten.

2) Ueber das Thema: „Welches ist in Ausführung von Art. 49 der M.-D. vom 13. Nov. 1874 und gestützt auf die bisherigen Erfahrungen der zweckentsprechendste Weg der Rekrutierung und der Ausbildung der Verwaltungsoffiziere?“ drei Arbeiten.

3) Ueber das Thema: „Wie kann die Infanterie in denjenigen Jahren, in denen sie keinen Dienst hat, am zweckmäßigsten im Schießen geübt werden?“ vier Arbeiten.

Die meisten der eingereichten Arbeiten zeugen von grossem Fleiß und reger Theilnahme an dem Wehrwesen der Schweiz und dessen Entwicklung. Es verdienen von diesem Standpunkt aus alle Kameraden, welche sich an die Lösung von Preisaufgaben gemacht haben, volle Anerkennung.

Die genaue Prüfung der eingegangenen Arbeiten hat das Preisgericht zu folgenden Anträgen bestimmt:

1) Von den historischen Arbeiten verdient sowohl nach Inhalt, Form und Geist die Arbeit mit dem Motto:

„Wenn Ihr mich bindet, nein, so kann ich's nicht, so werde ich töben gegen meine Bande.“ den ersten Preis.

Das Preisgericht beantragt ferner: Druck dieser Arbeit auf Kosten der Gesellschaft.

Es ist dies eine in jeder Beziehung ausgezeichnete Arbeit von bleibendem historischem Werthe. Sie reiht sich in würdiger Weise an den bereits preisgekrönten I. Theil über den nämlichen Gegenstand an. Die Veröffentlichung dieser von patriotischem Geist durchwirkten Darstellung jener denkwürdigen Epoche kann nur vom besten Einfluß auf Volk und Armee sein.“

Die Eröffnung des, obiges Motto tragenden, Couverts seitens des Präsidiums ergibt als Verfasser:

Monsieur le Lieut.-colonel Muret à Morges. Travail présenté par la section vaudoise de la Société des officiers de la Confédération suisse.

„Die zweite Arbeit mit dem Motto:

„Un's Vaterland, an's theure, schließ' dich an“ verdient wegen dem großen darauf verwendeten Fleiß und namentlich wegen dem gründlichen Studium der handschriftlichen Quellen ehrende Anerkennung. Bezuglich Anlage, Disposition und klare Durchführung läßt sie zu wünschen übrig.

Das Preisgericht beantragt den erwähnten Fleiß durch Ertheilung des zweiten Preises zu belohnen.“

Die Eröffnung des, obiges Motto tragenden, Couverts durch den Präsidenten zeigt als Verfasser:

Boillot, 1er Lieut.-Instructeur, Colombier.

2) „Von den eingegangenen Arbeiten, betreffend das zweite Thema, „Rekrutierung und Instruktion der Verwaltungsoffiziere“ erkennt das Preisgericht als die beste diejenige mit dem Motto:

„Discat miles in otio quod proficere possit in bello.“

Als zweitbeste Arbeit diejenige mit dem Motto:  
„Ein Soldat fürchte nichts als einen bösen  
Namen.“

Das Preisgericht beantragt als Belohnung:

Für die erste Arbeit: die Ertheilung eines  
zweiten Preises; für die zweite Arbeit: eine Ehren-  
meldung.

Beide Arbeiten sind klar, gut geschrieben und  
machen praktische Vorschläge, erschöpfen jedoch das  
Thema nicht.

Die Eröffnung der, obige Motte tragenden, Kou-  
verts durch den Präsidenten ergibt als Verfasser:  
der ersten Arbeit: Section vaudoise de la  
Société des officiers de la Confédération suisse,  
der zweiten Arbeit: Verwaltungsoffiziersverein der  
VI. Division.

3) „Ueber das dritte Thema: „Schießübungen  
der Infanterie in den Jahren, in denen sie keinen  
Dienst hat,“ wurden vier Lösungen eingereicht.

Die gestellte Aufgabe gehört zu den schwierigsten  
und betrifft eine der brennendsten Fragen unseres  
Wehrwesens.

Es verdient Anerkennung, daß sich so viele Her-  
ren Kameraden an diese Aufgabe gemacht haben.  
Es sind auch gewiß in allen Arbeiten interessante,  
der Besprechung und der weiteren Prüfung wür-  
dige Anträge gestellt. Das Preisgericht findet  
jedoch, daß keine der eingereichten Arbeiten die ge-  
stellte Aufgabe ganz befriedigend löse.

Das Preisgericht beantragt für die Arbeit mit  
dem Motto:

„Wo Demuth weint und Hochmuth lacht,  
Da ward der Schweizerbund gemacht.“  
einen zweiten Preis;

für diejenige mit dem Motto:

„Sans pratique pas de tireur“  
eine Ehrenmeldung und eine ebensolche für die  
dritte Arbeit mit dem Motto:

„Dem Schützen zur Ehr,  
Dem Vaterland zur Wehr.“

Diese Arbeit zeichnet sich durch Fleiß und gute  
Redaktion aus; sie bringt viele interessante Details,  
die aber nicht alle zu dem gegebenen Thema ge-  
hören.

Die Eröffnung der obige Motte tragenden Kou-  
verts durch das Präsidium ergibt als Verfasser:  
der ersten Arbeit: R. Ulmi, Art.-Oberl., Bern,  
der zweiten Arbeit: E. Kern, Major, Colombier,  
der dritten Arbeit: Hch. Häming, Oberl., Zürich.

Das Preisgericht stellt zum Schluß zu Handen  
des neuen Zentralkomite's den Antrag, daß künftig  
nicht alle Themata mit den gleichen Preisen be-  
dacht werden möchten. Es verdient gewiß ein  
Unterschied gemacht zu werden zwischen denjenigen  
Aufgaben, welche lange, gründliche Vorstudien er-  
fordern, die oft mit pekuniären Opfern verbunden  
sind, und solchen, welche dies nicht erheischen. Zu  
denjenigen, welche besser bedacht werden sollten  
gehören in erster Linie die historischen Arbeiten.“

Der Referent des Zentralkomite's erklärt sich mit  
dem Antrag des Preisgerichtes einverstanden und  
wird derselbe zum Beschuß erhoben.

Major Secretan wünscht, daß die angefangene  
historische Arbeit noch weiter fortgeführt werde,  
wovon das Präsidium zu Handen des neuen Zen-  
tralkomite's Vormerkung nimmt.

Oberst Meister widmet dem Andenken des speziell  
um die auch durch die Preisaufgabe behandelte  
Geschichtsperiode unseres Vaterlandes hochverdien-  
ten Oberst v. Erlach einen warmen Nachruf.  
Zu Ehren des Verstorbenen erhebt sich die Gesell-  
schaft von ihren Sitzen.

#### V. Ueber die Frage der Winkelriedstiftung

referirt, Namens der zu ihrem Studium vom Zen-  
tralkomite niedergegesetzten Kommission, Oberstlieut.  
Escher, indem er im Wesentlichen Folgendes vor-  
bringt:

„Wenn wir in unseren Kreisen von einer Win-  
kelriedstiftung sprechen, so denken wir an eine na-  
tionale Anstalt, durch welche für die im Kampf für's  
Vaterland verwundeten Wehrmänner und die An-  
gehörigen der Wehrmänner gesorgt würde. Wir  
besitzen nun zwar seit dem Jahre 1874 ein eibge-  
nössisches Pensionsgesetz, durch welches, wenn auch  
nicht reichliche, doch genügende und den Verhältni-  
sissen unseres Landes entsprechende Pensionen und  
Unterstützungen ausgezahlt sind. Was dagegen fehlt,  
das sind die nöthigen Mittel, um diese Pensionen  
im Falle der Noth dauernd ausrichten zu können;  
denn das leuchtet Jedermann ein, daß die Eidge-  
nössenschaft nach einem unglücklichen Krieg, wo  
alles darniederliegen würde, nicht den Kredit be-  
säßen dürfte, um für diesen und viele andere Zwecke  
große Anleihen abzuschließen. Diese Mittel sollten  
vielmehr schon in Friedenszeiten beschafft werden.“

Zur Zeit besitzen wir nur etwa im Betrag von  
4½ Millionen Franken Fonds, welche solchen  
Zwecken dienen und hiervon ist eigentlich allein der  
Invalidenfond mit einem Kapital von etwa 600,000  
Franken dazu bestimmt, für Ausrichtung der gesetz-  
lichen Pensionen die Mittel zu liefern. Da hiefür  
gegenwärtig 57,000 Franken per Jahr gebraucht  
werden, so reichen seine Zinsen nicht einmal zur  
Hälfte aus. Die Grenus-Stiftung mit etwa 3½  
Millionen Kapital und die kantonalen Winkelried-  
stiftungen mit 500,000—600,000 Franken sollen  
erst in Anspruch genommen werden für Hülfelei-  
stung über die gesetzlichen Pensionen und Unter-  
stützungen hinaus. Dem gegenüber ist berechnet  
worden, daß die Schweiz in einem Kriege um ihre  
Unabhängigkeit vielleicht 5—6 % Todte und 12½ %  
Verwundete beim Auszug haben könnte und daß  
sie für dieselben in einem weit geringeren Prozen-  
tatz der Landwehr, welcher noch hinzuzurechnen  
wäre, in einem Jahr 3½ Millionen Franken an  
Pensionen und Entschädigungen auszuzahlen hätte.  
Mögen auch diese Zahlen überzeugt sein, so geht  
doch so viel aus dem Gesagten hervor, daß die  
vorhandenen Mittel durchaus unzureichend sind  
und die gesetzlichen Pensionsansprüche unserer  
Wehrmänner in der Luft stehen und im Ernstfall  
nicht befriedigt werden könnten. Um diesem

Mangel nach und nach abzuhelfen, sind in den letzten zwanzig Jahren eine Reihe Vorschläge gemacht worden, von denen sich die Kommission im Wesentlichen einem, nämlich demjenigen auf Neuf-

nung der vorhandenen Fonds abzielenden anschließt. Derselbe scheint, wenn auch langsam, zum Ziele zu führen; alle anderen dagegen sind zu künstlich oder unserer Volksauffassung zu wenig entsprechend.

#### Gegenüberstellung der Gesetzesentwürfe betreffend Gründung einer eidgenössischen Winkelriedstiftung.

##### Antrag der Kommission:

###### Entwurf eines Bundesgesetzes über Gründung einer eidgen. Winkelriedstiftung.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, in der Absicht: mit Beihilfe der ganzen Nation den im aktiven Dienst zur Vertheidigung des Vaterlandes invalid gewordenen Wehrmännern und den Hinterlassenen der infolge dieses Dienstes Gestorbenen eine angemessene Unterstützung zu sichern, beschließt:

Art. 1. Die zum Behufe der Ausrichtung der eidgenössischen Pensionen und Entschädigungen bestehenden oder noch zu gründenden Fonds bilden die Winkelriedstiftung.

Art. 2. Die Winkelriedstiftung besteht:

- a) aus dem Pensionsfond;
- b) aus der Grenus-Invalidenklasse;
- c) aus dem Hülffsfond.

Art. 3. Der Pensionsfond hat die Bestimmung, die durch die Bundesgesetze festgestellt, durch den aktiven Dienst veranlaßten Pensionen und Entschädigungen zu bestreiten.

Er wird gebildet:

- a) aus dem bisherigen Invalidenfond;
- b) aus Beiträgen des Bundes;
- c) aus Beiträgen der Kantone;
- d) aus den für diesen Fonds bestimmten Vermächtnissen und anderweitigen freiwilligen Beiträgen.

Art. 4. Der jährliche Beitrag der Kantone wird auf 50 Rappen per Mann, den sie zum Bundesheere zu stellen haben, festgesetzt.

Der jährliche Beitrag des Bundes darf nicht weniger als derjenige der Kantone betragen.

Art. 5. Die Grenus-Invalidenklasse besteht aus dem von Baron Grenus der Eidgenossenschaft durch Testament vom 22. August 1850 vermachten Vermögen. Die Zinsen der Grenus-Invalidenklasse werden zum Kapital geschlagen, damit die Erträge des Ganzen gegebenenfalls als Supplement der Unterstützung für dürftige, im Dienst der schweiz. Eidgenossenschaft verwundete Militärs und für die

##### Antrag der Kommissionssminderheit:

###### Entwurf eines Bundesgesetzes über Gründung einer eidgen. Winkelriedstiftung.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, in der Absicht, mit Beihilfe des gesamten Schweizerlandes den im Dienst zur Vertheidigung des Vaterlandes invalid gewordenen Wehrmännern und den Hinterlassenen der in Folge dieses Dienstes Gestorbenen die in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über die Militärpensionen und Entschädigungen verheiße Unterstützung zu sichern, beschließt:

§. 1. Unter dem Namen „Winkelriedstiftung“ wird ein Fonds gegründet mit der Bestimmung, die durch Art. 18 der Bundesverfassung und durch das Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vorgesehenen Pensionen und Entschädigungen zu bestreiten.

§. 2. Der Fonds wird in folgender Weise gegründet:

- a) durch ein Nationalanleihen von 20 Millionen;
- b) durch Einverleibung des bestehenden Grenus- und Invalidenfonds.

Mit Bezug auf den ersten werden die Bestimmungen des Testaments des Herrn von Grenus vorbehalten.

§. 3. Die weitere Neufnung des Fonds geschieht:

- a) durch Zuschlag des jährlichen Zinses des Fonds, soweit dasselbe nicht nach §§ 1 und 4 zur Verwendung gelangt;

- b) durch einen jährlichen Beitrag des Bundes von 150,000 Fr. aus dem Ertrags des Militärpflichtersatzes;

- c) durch Vermächtnis und freiwillige Beiträge.

§. 4. Die vom Bund nach §. 2 litt. a einbezahlten Beiträge werden demselben jährlich à 4 % verzinnt und zwar so lange und so weit als die Zinsen des Fonds nicht zu dem in §. 1 angegebenen Zweck und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden müssen.

Witwen, Kinder, Väter und Mütter der Getöteten verwendet werden können.

Art. 6. Der Hülffond hat die Bestimmung, über die gesetzlichen Pensionen und Entschädigungen hinaus Pensionszulagen auszuzahlen.

Der Hülffond wird aus den für diesen bestimmten Schenkungen und Vermächtnissen gebildet.

Art. 7. Der Bundesrat bestellt für sämtliche Fonds der Winkelriedstiftung eine eigene Verwaltung und erstattet der Bundesversammlung jedes Jahr Bericht und Rechnung.

Sobald der Pensions- und Hülffond zusammen die Summe von 2 Millionen Franken übersteigen, soll durch Bundesgesetz eine besondere, von Bund und Kantonen gemeinsam zu bestellende Verwaltung aufgestellt werden.

Die Verwaltung der Grenus-Invalidenkasse wird im Sinne der vom Testator darüber aufgestellten Bestimmungen besorgt.

Art. 8. Die Anlegung der Gelder hat ausschließlich auf inländische Hypotheken nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds zu erfolgen.

Art. 9. Die Erträge der Stiftung können nur in Folge eines aktiven Militärdienstes verwendet werden und sollen die Zinsen, soweit sie dadurch nicht Verwendung finden, zum Kapital geschlagen werden.

Das Kapitalvermögen des Pensions- und Hülffonds darf nur im Notfall, des Grenusfonds nach der Vorschrift des Testamentes niemals angegriffen werden.

Die infolge des eidgenössischen Instruktionsdienstes sich ergebenden Pensionen und Entschädigungen sind aus dem ordentlichen Budget der Eidgenossenschaft zu bestreiten.

Art. 10. Die Bestimmung der aus der Winkelriedstiftung zu bezahlenden Entschädigungen wird der durch das Pensionsgesetz niedergesetzten Kommission übertragen, welche dabei nach den im Pensionsgesetz gegebenen Vorschriften zu verfahren hat.

Art. 11. Die allfälligen weiteren Gaben und Vermächtnisse zu ähnlichen Zwecken werden von der gleichen Behörde, wie die Winkelriedstiftung, verwaltet.

(Schluß folgt.)

Auszüge aus den Schiezinstruktionen fremdländischer Armeen. Zum Zweck einer vergleichenden Studie über die Art der Ausbildung im Schießen. Von Konrad Kromar, L. L. Hauptmann im Linien-Infanterieregiment Nr. 33, zugethieilt dem technischen und administrativen Militärs-Komitee. Wien, Verlag von L. W. Seidel u. Sohn, 1883. Preis 3 Fr. 20 Ct.

Vorliegende Studie enthält auf 91 Seiten Auszüge aus den Schiezinstruktionen der russischen, deutschen, schweizerischen, italienischen, englischen, belgischen und französischen Armee und bietet somit ein wertvolles Material zu Vergleichungen zwischen den Methoden, die in den verschiedenen Staaten angewendet werden, um das Allgemeine gemeinsame Ziel, die möglichst vollkommene Ausbildung des Soldaten für das Schießen im Felde zu erreichen. Da die in den europäischen Armeen eingeführten Handfeuerwaffen nur geringe Differenzen in der Leistungsfähigkeit aufweisen, so wird nun das Hauptgewicht auf eine möglichst gründliche Unterrichtsmethode verlegt werden müssen; deshalb haben denn auch alle Staaten durch Herausgabe von Schiezinstruktionen für diesen Unterrichtszweig bestimmte Vorschriften erlassen.

Vergleichen wir an Hand der vorliegenden Broschüre die Methoden, nach denen in den verschiedenen Armeen der Schießunterricht ertheilt wird, so finden wir, daß hierin überall ungefähr nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird.